

Autofahren trotz Behinderung Der Weg zum Führerschein

Oftmals stehen die Betroffenen hilflos vor der großen Anzahl von Vorschriften, die den Weg zum Führerschein begleiten. Um ein wenig Licht ins Dunkel zu bringen, finden Sie auf den folgenden Seiten eine Darstellung der wichtigsten Punkte.

Jeder erwachsene Bürger hat ein Recht auf eine Fahrerlaubnis, auch wenn diese wegen eingeschränkter körperlicher Fähigkeiten unter Umständen auf Fahrzeuge mit einer ganz bestimmten Ausrüstung beschränkt sein kann.

Die Fahrerlaubnis kann und muss nur bei erwiesener Nichteignung verweigert werden.

Über die Zulassung entscheidet die Verwaltungsbehörde, das ist die Führerscheinstelle des Landratsamtes, des Ordnungsamtes oder der Stadtverwaltung.

Die Fahrerlaubnisverordnung (FeV) regelt die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen.

In ihr finden sich die rechtlichen Grundlagen für alle Verkehrsteilnehmer.



Es sind zwei grundlegende Fälle zu unterscheiden

1 Sie sind körperlich behindert und möchten den Führerschein erwerben.

Wenden Sie sich an eine Fahrschule und schließen Sie mit ihr einen Ausbildungsvertrag ab.

Stellen Sie über Ihre Fahrschule einen Antrag bei der für Sie zuständigen Führerscheinstelle.

In diesem Antrag müssen Sie angeben, in welcher Weise Ihre körperlichen Fähigkeiten in irgendeiner Weise durch Unfall oder Krankheit eingeschränkt sind.

Die Verwaltungsbehörde muss nun Ihre körperliche und geistige Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen prüfen. Dazu benötigen Sie die Hilfe von Fachleuten:

1.1 ein Amts- oder fachärztliches Gutachten. (Dem Facharzt sollte Vorzug gegeben werden)

Dieses Gutachten ist die Grundlage für alle weiteren Untersuchungen. Begnügen Sie sich daher nicht mit irgendwelchen Attesten und Bescheinigungen ohne ausreichende Aussagekraft.

Achten Sie hierbei – wie bei allen anderen Dokumenten auch – unbedingt darauf, dass Sie immer im Besitz eines Originals bleiben.

und/oder

1.2 (das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr das sind in den alten Bundesländern die Sachverständigen des TÜV und in den neuen Bundesländern die der DEKRA).

Dieser Sachverständige schlägt der Verwaltungsbehörde die Beschränkungen und Auflagen für Ihre Fahrerlaubnis vor. Sie sind frei in der Wahl Ihres Sachverständigen. Lassen Sie sich von den Sachverständigen beraten und beauftragen Sie den, zu dem Sie Vertrauen haben. Lassen Sie sich alle Beschränkungen und Auflagen erklären, fragen Sie nach Begründungen.

Sie dürfen nicht weiter eingeschränkt werden als unbedingt erforderlich ist. Das gilt auch, wenn Sie einen Kostenträger haben. Dieser bezuschusst meist nur das, was im Führerschein steht. Auch dann gilt: Nicht weiter einschränken als unbedingt erforderlich, auch wenn Sie dann das eine oder andere nützliche Hilfsmittel selbst bezahlen müssen.

und/oder

1.3 ein Medizinisch-Psychologisches Gutachten bei Besonderheiten im Einzelfall

Diese Besonderheiten sind Fälle, bei denen in irgendeiner Weise das Gehirn beteiligt ist, wie z.B.

- Schädel-Hirn-Trauma • ICP (Infantile Cerebral-Parese oder spastische Lähmung)
 - Schlaganfall Spina bifida (offener Wirbelkanal) • Multiple Sklerose
- oder andere Fälle, in denen der Sachverständige bei der Fahrprobe irgendwelche Auffälligkeiten feststellt.

Die Verwaltungsbehörde fordert die erforderlichen Gutachten von Ihnen an. Sie müssen diese Gutachten vorlegen, da die Behörde sonst davon ausgehen muss, dass Sie etwas zu verbergen hätten.

Aber ganz egal, um welches Gutachten es sich handelt und wer das Gutachten bezahlt: Sie sind der Auftraggeber des Gutachtens!

Sie müssen ein Original des Gutachtens erhalten (es sei denn, Sie haben schriftlich darauf verzichtet).

Alle Gutachter unterliegen der Schweigepflicht! Sie müssen den Gutachter daher durch Unterschrift ermächtigen, das Gutachten an bestimmte Stellen weiterzuleiten.

2 Sie sind bereits im Besitz eines Führerscheins und werden durch Unfall oder Krankheit mobilistätseingeschränkt

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung besagt sinngemäß:

Wenn ein Fahrzeugführer in seinen Fähigkeiten in irgendeiner Weise eingeschränkt ist, so muss Vorsorge getroffen werden, dass er andere nicht gefährdet.

Das bedeutet wörtlich: „Die Pflicht zur Vorsorge obliegt dem Betroffenen selbst.“

Das Gesetz geht also von der Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen aus.

„Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet wird“.

Wenn ich also eine Behinderung erleide, so kann ich mich an eine Umrüstfirma wenden mit dem Auftrag, mein Fahrzeug so umzurüsten, dass ich auch unter den veränderten Umständen wieder sicher fahren kann (die Änderungen am Fahrzeug müssen dann zumeist von einem Sachverständigen abgenommen und im Fahrzeugbrief und -schein eingetragen werden).

Und trotzdem ist eine Begutachtung mit anschließendem Eintrag im Führerschein auch hier unbedingt zu empfehlen: Wenn ein behinderter Autofahrer in einen Unfall verwickelt wird, so muss er unter Umständen nachweisen, dass er das umgerüstete Fahrzeug sicher und ohne Gefährdung anderer führen konnte (unabhängig von der Frage der Schuld an dem Unfall).

Liegt dagegen ein Gutachten und damit ein Eintrag im Führerschein vor, so muss die Gegenseite beweisen, dass der Behinderte trotz der Umrüstung seines Fahrzeugs nicht sicher fahren konnte, dass somit das Gutachten fehlerhaft war. In jedem Fall eine Umkehr der Beweislast.

Es gibt noch einen weiteren Grund, sich freiwillig einer Begutachtung zu unterziehen:

Wie schon gesagt, bezuschusst ein möglicher Kostenträger die Fahrzeugumrüstungen, die laut Eintrag im Führerschein erforderlich sind. Voraussetzung für den Eintrag im Führerschein ist das Gutachten.

Mit diesen Gutachten wenden Sie sich an die für Sie zuständige Führerscheinstelle. Dort erhalten Sie den Eintrag in den Führerschein. Wurde die Begutachtung dagegen angeordnet, so läuft sie ab wie in Kapitel 1 („Sie sind körperlich behindert und möchten den Führerschein erwerben“) beschrieben.

Welche Anforderungen werden an ein Gutachten gestellt?

Die so genannte Eignungsrichtlinie besagt:

Gutachten müssen in allgemeinverständlicher Sprache abgefasst sowie nachvollziehbar und nachprüfbar sein. Die Nachvollziehbarkeit betrifft die logische Ordnung (Schlüssigkeit) des Gutachtens. Sie erfordert die Wiedergabe aller wesentlichen Befunde und die Darstellung der zur Beurteilung führenden Schlussfolgerungen.

Der Umfang eines Gutachtens richtet sich nach der Befundlage. Bei eindeutiger Befundlage wird das Gutachten knapper, bei komplizierter Befundlage ausführlicher ausfallen.

Diese Aussagen gelten für alle Gutachten.

Das medizinische Gutachten

Das medizinische Gutachten ist die Grundlage der gesamten Eignungsbegutachtung.

Die Sachverständigen sind nur dann in der Lage, die erforderlichen technischen Umrüstungen für Ihr Fahrzeug festzulegen, wenn Sie zuvor durch das medizinische Gutachten ausreichend über Art und Ausmaß Ihrer Behinderung informiert wurden. Schließlich sollen Sie so wenig wie möglich in Ihrer Freiheit eingeschränkt sein, und dabei sich selbst und andere so wenig wie möglich gefährden.

Das medizinische Gutachten sollte die folgenden Angaben enthalten:

- die Diagnose (möglichst in verständlicher Sprache)
- eine Aussage darüber, ob es sich bei der Ursache für die Behinderung um einen Unfall oder um eine Erkrankung handelt
 - wenn es sich um eine Erkrankung handelt: ist diese Erkrankung progressiv oder statisch?
 - wenn eine progressive Erkrankung vorliegt: in welchen Abständen werden ärztlich Kontrolluntersuchungen für erforderlich gehalten?
Eine erneute Begutachtung durch einen Sachverständigen wird dann für erforderlich gehalten, wenn die ärztliche Untersuchung eine weitere Einschränkung der Fähigkeiten ergibt, die für das Autofahren von Bedeutung wären.
- die Auswirkungen der Behinderung auf den Körper, soweit dies für das Autofahren von Bedeutung ist, d.h.
 - Beweglichkeit der Gliedmaßen bzw. deren Einschränkung
 - Kraftentfaltung, Feinmotorik
 - Funktionsfähigkeit der Gelenke, z.B.: Treten Schmerzen bei Bewegungen auf?
 - besteht die Möglichkeit, dass Bewegungen aus Schmerzgründen unterbleiben oder nicht in dem erforderlichen Maße ausgeführt werden?
 - müssen Medikamente eingenommen werden?
wenn ja: beeinträchtigen diese Medikamente die Fahreignung?
 - ist bei der Behinderung in irgendeiner Form das Gehirn beteiligt?
 - Bestehen aus ärztlicher Sicht Bedenken gegen das Führen von Kraftfahrzeugen?

Hinweise zum Thema „Fahrprobe“

Warum ist eine Fahrprobe erforderlich?

Im Gesetzestext wird gefordert, dass der Sachverständige in der Regel eine Fahrprobe durchführen soll, „um festzustellen, dass der Behinderte das Fahrzeug mit den ggf. erforderlichen besonderen technischen Hilfsmitteln sicher führen kann“.

Von dieser Forderung sollte nur abgewichen werden, wenn Art und Ausmaß der Behinderung sowie deren Einfluss auf die Fahrfähigkeit ganz eindeutig feststehen und Zweifel ausgeschlossen sind.

Worin unterscheidet sich die Fahrprobe von der Führerschein-Prüfung?

Bei der Führerscheinprüfung soll geprüft werden, ob der Kandidat die Verkehrsregeln beherrscht und ob er sich mit dem Fahrzeug sicher im Verkehr bewegen kann.

Unterläuft ihm bei der Prüfung ein Fehler, so hat er die Prüfung nicht bestanden und muss nochmals antreten.

Bei der Fahrprobe soll festgestellt werden, ob der Kandidat grundsätzlich zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist. Unterläuft ihm dabei ein Fehler, so wird untersucht, warum dies geschehen ist. Die Frage, die sich stellt ist die: War der Fehler ausbildungs- oder behinderungsbedingt?

Eine Fahrprobe wird auf die speziellen Probleme der Behinderung zugeschnitten. Was bei der Fahrprobe von dem Kandidaten gefordert wird muss der Situation und der Behinderung angemessen sein.

Eine Fahrprobe sollte unbedingt vor der praktischen Führerscheinprüfung durchgeführt werden, wenn die Ausbildung sich bereits der Prüfungsreife nähert.

Eine nicht bestandene Prüfung kann problemlos wiederholt werden. Wird dagegen eine Fahrprobe nicht bestanden, so heißt das doch im Klartext: „Zum Autofahren nicht geeignet!“ Einer solchen Doppelbelastung sollte man sich nicht aussetzen.

Unterscheidet sich die Führerscheinprüfung eines behinderten Kandidaten von der eines nicht behinderten Kandidaten?

Ganz einfach: Nein!

Wenn Sie die geforderten medizinischen und technischen Gutachten vorgelegt haben, so ist die Frage der Eignung geklärt:

Sie sind zum Führen von Fahrzeugen geeignet. Falls erforderlich mit Einschränkungen.

Der Prüfer muss Sie behandeln wie jeden anderen Kandidaten auch. Er darf von Ihnen nur fordern, was er von jedem anderen Kandidaten auch fordert. Forderungen mit der Begründung, Sie müssten zeigen, dass Sie zu der einen oder anderen Aktion fähig seien (bei einem nicht behinderten Kandidaten könne man davon ausgehen, dass er dazu fähig sei) sind nicht zulässig.

Finanzierungshilfen des Sozialhilfeträgers zur Wiedereingliederung

Für nicht berufstätige oder nicht in einer Ausbildung stehende Menschen mit Behinderung ist die Unterstützung bei der Anschaffung eines geeigneten Fahrzeuges nicht ganz ausgeschlossen, sofern sie auf Grund der Schwere der Behinderung auf die Nutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind.

In diesem Fall sind die Träger der Sozialhilfe (Sozialamt) zuständig, auch wenn diese nach SGB IX die Kraftfahrzeughilfe als Rehabilitationsträger vorrangig für Berufstätige leisten sollen.

Es handelt sich dann um Leistungen im Rahmen der sozialen Eingliederung behinderter Menschen, bei der das Bundessozialhilfegesetz ausdrücklich die mögliche Gewährung eines Zuschusses oder Darlehns für den Erwerb der Fahrerlaubnis sowie die Beschaffung eines geeigneten Fahrzeuges vorsieht.

Hierfür ist allerdings die absolut schlüssige Argumentation für die Kostenübernahme mehr noch als bei allen anderen Kostenträgern notwendig, da z.B. auch der öffentliche Personennahverkehr zunehmend für Menschen mit Behinderung nutzbar und auch speziell in Städten Fahrdienste immer größere Verbreitung finden. Die Notwendigkeit zur Nutzung eines eigenen Fahrzeuges muss deutlich zu ersehen sein. Ausschlaggebend sind hier die Lebensumstände im Einzelfall, wie auch die Einkommens- und Vermögenssituation des Hilfesuchenden.

Die Kosten für besondere Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte müssen nach § 9 der Verordnung zu § 47 BSHG auf jeden Fall übernommen werden, unabhängig davon, ob Hilfe zur Beschaffung eines Fahrzeuges bewilligt wurde. Nach § 10 der Verordnung nach § 47 BSHG können auch die Kosten für die Erlangung der Fahrerlaubnis, die Instandhaltung des Fahrzeuges und die Betriebskosten übernommen werden.